

**Reglement der Depositenkasse
der Stiftung Hadlaub der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Zürich-Oberstrass
gültig ab 1. Oktober 2015**

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden stets nur die männliche Form verwendet, gemeint ist jeweils auch die weibliche Form.

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Stiftung Hadlaub erreicht werden;
- 1.2 den Mietern und der Stiftung Hadlaub nahestehenden natürlichen und juristischen Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die Stiftung Hadlaub und die Kontoinhaber ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Depositen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Mietern der Stiftung Hadlaub und deren Mietbewohnern
- 2.1.2 Volljährigen oder minderjährigen Angehörigen von Mietern und deren Mitbewohnern
- 2.1.3 Aktiven und pensionierten Arbeitnehmern der Stiftung Hadlaub
- 2.1.4 Aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Stiftungsrats der Stiftung Hadlaub
- 2.1.5 Weiteren natürlichen und juristischen Personen, die der Stiftung Hadlaub nahe stehen.

2.2 Das Depositenkonto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1'000.--, bei Einlagen mit fester Laufzeit und fixem Zinssatz mindestens CHF 20'000.-- betragen muss. Es lautet auf den Namen des Begünstigten.

2.3 Die Stiftung Hadlaub kann die Eröffnung eines Depositenkontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Einzahlungen

- 3.1 Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt (kein Bargeldverkehr).
- 3.2 Einlagen können durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden. Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt.
- 3.3 Auf schriftliche Vereinbarung hin sind Einlagen mit fester Laufzeit und fixem Zinssatz möglich, sofern die Einlage mindestens CHF 20'000.-- beträgt. Der Stiftungsrat der Stiftung Hadlaub legt die Laufzeiten fest.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber.
- 3.5 Jede Einzahlung in die Depositenkasse wird schriftlich verdankt.
- 3.6 Die Stiftung Hadlaub kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- 4.1 Bei den Einlagen in die Depositenkasse handelt es sich um mittel- bis langfristige Anlagen. Deshalb soll die Häufigkeit der Auszahlungen auf ein Minimum beschränkt werden. Ein Depositenkonto dient der Geldanlage und kann nicht das Post- oder Bankkonto ersetzen.
- 4.2 Pro Konto leistet die Stiftung Hadlaub auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall die gesetzliche Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
 - bis CHF 10'000.-- pro Kalendermonat ohne Kündigung
 - über CHF 10'000.-- bis CHF 100'000.-- besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - über CHF 100'000.-- besteht eine Kündigungsfrist von 6 Monaten

In begründeten Fällen kann die Stiftung Hadlaub Beträge über CHF 10'000.-- vorzeitig auszahlen. In solchen Fällen wird der Zins für die Zeit ab Auszahlungsdatum bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist abgezogen.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.

- 4.3 Begehren um Auszahlung sind schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der genauen Zahlungsverbindung an die Geschäftsführung der Stiftung Hadlaub zu richten. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Kontoinhabers. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
- 4.4 Die Kündigungsfrist der Einlagen mit festen Laufzeiten und fixen Zinssätzen gemäss Art. 3.3 beträgt:
 - Einlagen bis CHF 50'000.-- drei Monate vor Ablauf der festen Einlagedauer
 - Höhere Einlagen sechs Monate vor Ablauf der festen Einlagedauer

Die Kündigung ist für beide Parteien möglich.

Erfolgt keine Kündigung, wird die ablaufende Einlage als Einlage ohne feste Laufzeit und zu den entsprechenden Konditionen gemäss Art. 4.2 und 5.6 weitergeführt.

- 4.5 Lautet das Depositenkonto auf den Namen eines Minderjährigen, dann dürfen Auszahlungen nur mit Zustimmung einer sorgeberechtigten Person vorgenommen werden.
- 4.6 Ein Übertrag von einem Depositenkonto auf ein anderes Depositenkonto ist jederzeit ohne Betragsbeschränkung mit Ausnahme von Depositenguthaben mit festen Laufzeiten und fixen Zinssätzen möglich. Der Übertrag wird nicht gestattet, wenn damit in erheblichem Masse die oben genannten Kündigungsfristen umgangen werden sollen.
- 4.7 Das Depositenkonto kann nicht überzogen werden.
- 4.8 Die Auflösung des Depositenkontos muss durch eine schriftliche Kündigung erfolgen, unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen.
- 4.9 Bei Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.10 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Stiftung Hadlaub vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Die Stiftung Hadlaub kann jederzeit Depositenguthaben ohne feste Laufzeiten und fixe Zinssätze auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

5. Gebühren / Spesen / Verzinsung

- 5.1 Die Depositenkonti sind gebühren- und spesenfrei.
- 5.2 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Post- oder Bankkonto der Stiftung Hadlaub an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.3 Der Nettozins der Depositen ohne feste Laufzeit wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.4 Der Nettozins der Depositen mit fester Laufzeit und einem fixen Zinssatz wird jährlich auf das gemeldete Post- oder Bankkonto überwiesen.
- 5.5 Änderungen der Post- oder Bankverbindungen müssen der Geschäftsführung der Stiftung Hadlaub schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.6 Der Zinssatz wird grundsätzlich vom Stiftungsrat der Stiftung Hadlaub nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Für Depositen ohne feste Laufzeit gilt als Richtwert ein Zinssatz, der um mindestens ¼ Prozent unter dem hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen liegt.

6. Kontoauszug

- 6.1 Dem Kontoinhaber wird jeweils im Laufe des Monats Januar per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser Kontoauszug enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidg. Verrechnungssteuer, den Abschlussaldo, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Vermögen der Stiftung Hadlaub.

8. Vollmachten

- 8.1 Von den Kontoinhabern schriftlich erteilte Vollmachten sind bei der Verwaltung der Stiftung Hadlaub zu hinterlegen.
- 8.2 Die Stiftung Hadlaub betrachtet eine Vollmacht bis zum Widerruf durch den Kontoinhaber, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Rechtsnachfolger als gültig. Auch mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers erlöschen diese Vollmachten nicht.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die Stiftung Hadlaub kein grobes Verschulden trifft.
- 9.2 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die Stiftung Hadlaub kein grobes Verschulden trifft.
- 9.3 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Stiftung Hadlaub lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 9.4 Die Stiftung Hadlaub ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
- 9.5 Mitteilungen der Stiftung Hadlaub erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Stiftung Hadlaub bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers.
- 9.6 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Stiftungsrat, der sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsführung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Stiftung.

Stiftungsrat, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfälligen von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.

- 9.7 Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 9.8 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 4. September 2015 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.